



ZDH

ZENTRALVERBAND DES
DEUTSCHEN HANDWERKS

Stellungnahme

zum Entwurf eines Gesetzes

zur Einführung einer Länderöffnungsklausel zur Vorgabe von
Mindestabständen zwischen Windenergieanlagen und Wohnnutzungen

Berlin, den 19.03.2014
Abteilung Wirtschaft, Energie und Umwelt

Vorbemerkungen

Im Zentralverband des Deutschen Handwerks (ZDH) sind 53 Handwerkskammern und 48 Fachverbände des Handwerks organisiert. Der ZDH vertritt damit die Interessen von mehr als einer Million Handwerksbetrieben in Deutschland mit über 5,34 Millionen Beschäftigten und rund 420.000 Auszubildenden.

Das Deutsche Handwerk unterstützt die Zielsetzungen der Energiewende nachdrücklich und engagiert sich intensiv im Ausbau der erneuerbaren Energien. Die Windkraft ist ein wichtiger Baustein des Umstiegs auf erneuerbare Energien, u.a. da sie eine sehr effektive und vergleichsweise kostengünstige Technologie darstellt. Diese Eigenschaften der Windenergie sind für alle Handwerksbetriebe, die als Verbraucher auf stabile Preise und Versorgungssicherheit angewiesen sind, ein entscheidender Aspekt für eine auch ökonomisch erfolgreiche Umsetzung der Energiewende.

Wie auch bei anderen Formen der erneuerbaren Energie sind hinsichtlich des Ausbaus der Windkraft negative Auswirkungen auf umliegende Siedlungen und Landschaftsbild zu minimieren. Dieser Abwägungsprozess muss auf den verschiedenen raumordnerischen, bau- und umweltrechtlichen Ebenen des Bundes- und Landesrechts und der kommunalen Selbstverwaltung erfolgen. Insbesondere in den Ländern, die schon länger intensiv im Rahmen des Ausbaus der Windkraft engagiert sind, hat sich mittlerweile ein qualitativvolles Verfahren etabliert.

Die Einführung einer Länderöffnungsklausel in Hinblick auf Mindestabstände von Windkraftanlagen zu Wohngebieten ist vor diesem Hintergrund weder erforderlich noch sachgerecht. Die Vorgehensweise ist außerdem rechtssystematisch bedenklich. Zudem droht die

Länderöffnungsklausel negative Wirkungen auf die Umsetzung der Energiewende zu entfalten.

Einzelnen

Verfassungsrechtliche Bedenken:

Die vorgeschlagene Länderöffnungsklausel stößt auf grundsätzliche verfassungsrechtliche Bedenken. Es stellt sich die Frage, ob es statthaft ist, den Ländern in einer genuin planungsrechtlichen Frage Kompetenzen einzuräumen, die zudem gleichzeitig direkt in die kommunale Planungshoheit eingreifen, da sie dort die Planung von Windkraftanlagen auf Gemeindegebiet de facto unmöglich machen könnten. Eine entsprechende Ermächtigung findet sich im Grundgesetz nicht, welches das "Bodenrecht" eindeutig der Kompetenz des Bundes zuweist, wie es auch das Bundesverfassungsgericht bereits vor Jahrzehnten klar gestellt hat. Der Bund hat von dieser Kompetenz abschließend Gebrauch gemacht.

Die Problematik im Hinblick auf die Regelungskompetenzen (auch in Bezug der Kommunen in ihren Flächennutzungsplänen scheint dem Entwurfsverfasser bewusst zu sein. Durch die Stichtagsregelung (mit ohnehin problematischem Verweis auf das Abschlussdatum des Koalitionsvertrages) wird dieser Widerspruch aber keinesfalls ausgeräumt.

Negative Vorbildwirkung:

Die Einführung einer Länderöffnungsklausel im Bereich der Mindestabstandsflächen zu Windkraftanlagen könnte zukünftig ein Beispiel für andere Bereiche des Bauplanungsrechts bieten und ähnliche landesrechtliche Optionen für andere Nutzungen und Bauvorhaben eröffnen. Dies würde – zusätzlich zu den bestehenden

föderalen Unterschieden im Bauordnungsrecht – auch im Bauplanungsrecht zu einem Flickenteppich von Regelungen führen, mit entsprechenden negativen Auswirkungen auf eine geordnete bauliche Entwicklung im gesamten Bundesgebiet.

Problematischer Bezug auf Bundesländer:

Die Begründung des Gesetzentwurfs geht richtigerweise von einer unterschiedlichen Akzeptanz innerhalb der ansässigen Bevölkerung gegenüber der Errichtung von Windkraftanlagen aus. Diese Unterschiede variieren jedoch nicht zwischen einzelnen Bundesländern, sondern sind auf einzelne Regionen, Landkreise und Kommunen bezogen und resultieren vielfach aus unterschiedlichen Siedlungs- und Landschaftsstrukturen und bisherigen Erfahrungen. Diese Unterschiede in den Regionen sind ernst zu nehmen. Sie lassen sich jedoch durch Landesregelungen im Bauplanungsrecht nicht abbilden. Hier ist vielmehr die kommunale Planungshoheit im Zusammenwirken mit der Landesplanung gefordert, um sachgerechte Lösungen zu finden. Zudem entstehen auch aus Gesundheits- und Immissionsschutzgründen keine Anforderungen, die pauschal nach Bundesländern beurteilbar wären. Verbindliche Regeln zu Abständen auf Landesebene wären vielmehr politischer Natur.

Abstände sollten weiterhin auf kommunaler Ebene anhand von fachlichen Parametern (Gesundheitsschutz, Naturschutz, Landschaftsschutz) und hinsichtlich der Raumbedeutsamkeit definiert werden.

Negative Wirkung auf die Energiewende:

Die bereits bekannten Absichten einzelner Länder zur Schaffung sehr weitgehender Regelungen über Mindestabstände zu Wohnbebauungen würde dort die Errichtung von Windkraftanlagen de facto unterbinden. Ein wichtiger Baustein der

Energiewende wäre damit beschädigt. In den betroffenen Regionen würde die jeweilige Bevölkerung durch eine starre landesrechtliche Regelung - entgegen der Intention des Gesetzentwurfes - in ihren Beteiligungsrechten und Entscheidungsbefugnissen beschnitten. Windkraftanlagen als Bestandteil von Energieregionen unter Beteiligung von Bevölkerung und Mittelstand könnten durch die Länderöffnungsklausel massiv behindert werden.

Die Erfüllung der Ausbauziele der Bundesregierung sowie von Klimaschutzzielen einzelner Bundesländer würde in Frage gestellt.

Mit Blick auf die nationalen Einsparziele für CO₂ könnte sich bei unterschiedlichen landesrechtlichen Regelungen zudem die ungleiche Lastenverteilung noch vergrößern.

Fehlende Erfordernis:

Die Länder verfügen schon heute über ein ausreichendes Instrumentarium in ihren Klimaschutzgesetzen und über die Landesplanung, um im Zusammenwirken mit den Kommunen steuernd auf die räumliche Entwicklung von Windkraftanlagen einzuwirken und negative Auswirkungen auf Wohngebiete zu minimieren.

Fazit:

Vor dem Hintergrund der vorgebrachten Argumente bitten wir, von der Umsetzung einer Länderöffnungsklausel Abstand zu nehmen.

./.